



# ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SN 05/2020**

## AUS DEM INHALT

*Verfügbare Mittel für Fixkostenzuschussanträge*

*Aufgaben der COFAG*

*Antragsfristen*

*Antragstellung*

*Persönliche Voraussetzungen für den Bezug eines Fixkostenzuschusses*

*Unternehmen in Schwierigkeiten*

*Zuschussbegründender Umsatzausfall und Umsatzdefinition*

*Betrachtungszeitraum für die Bestimmung des Umsatzausfalls*

*Höhe des Fixkostenzuschusses*

*Ermittlung der zuschussrelevanten Fixkosten*

*u.w.m.*

## SONDERNUMMER FIXKOSTENZUSCHUSS FÜR COVID-19 BETROFFENE UNTERNEHMEN

Am 13. Mai hat das Bundesministerium für Finanzen die Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) veröffentlicht.

Der politische Wille, rasch und unbürokratisch COVID-19 betroffene Unternehmen über einen Zuschuss zur Finanzierung von Fixkosten zu unterstützen, ist grundsätzlich in der Idee dieser Maßnahme erkennbar.

Die Richtlinie über die Voraussetzung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten zeigt jedoch neuerlich unmissverständlich auf: Wegen der Komplexität der wirtschaftlichen Realität lässt sich eine Hilfsmaßnahme nicht einfach umsetzen, wenn diese gleichzeitig zielgerichtet und auch noch gerecht sein soll.

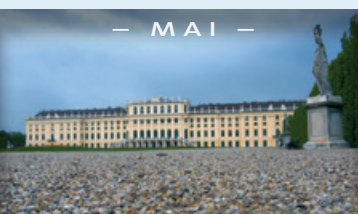
### Vorbemerkung zu den Regelungen für einen Fixkostenzuschuss

*Die „Fixkostenzuschussrichtlinie“ ist als Anhang einer Verordnung ausgestaltet. Diese basiert auf einer Bestimmung im „Bundesgesetz über die Errichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes“ (ABBAG-Gesetz), das mit dem 3. COVID-19-Gesetz eingeführt wurde.*

*Die Eckpfeiler dieser Hilfsmaßnahme für Unternehmen, die wegen COVID-19 einen wesentlichen Umsatzeinbruch auf Grund von Ausgangsbeschränkungen oder Betriebseinschränkungen erlitten oder damit noch zu rechnen haben, sind schon seit Mitte April bekannt. Wir haben dazu über unsere Homepage und zuletzt in unserem ECA Monat 05/2020 informiert.*

*Nachfolgend finden Sie eine erste Information zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Fixkostenzuschuss und der Antragsabwicklung.*

— M A I —



Die Partner der ECA Beratergruppe

## Verfügbare Mittel für Fixkostenzuschussanträge

Der COFAG stehen für die Abwicklung von Fixkostenzuschussanträgen auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung EUR 8 Mrd. zur Verfügung. Auf die Gewährung eines Fixkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

## Aufgaben der COFAG

Die COFAG hat die Fixkostenzuschüsse gemäß Fixkostenzuschussrichtlinie zu gewähren. Die Organe der COFAG sind bei ihren Entscheidungen über Fixkostenzuschüsse weisungsfrei.

Anträge samt Nachweisen sind von der COFAG auf Basis einer von der Finanzverwaltung erstellten Risikoanalyse zu prüfen, die sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Fixkostenzuschusses bezieht.

Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist gegenüber dem Antragssteller zu begründen. Dieser Begründung ist die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Risikoanalyse über die Plausibilität der Angaben des Antragsstellers anzuschließen.

Die COFAG hat Zuschüsse insoweit zurückzufordern, als sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die dem Zuschuss zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht zutreffend waren.

Im Rahmen der privatrechtlichen Förderungsvereinbarung hat die COFAG eine Vertragsstrafe vorzusehen, deren Höhe vom beantragten Zuschuss abhängt. Darüber hinaus zieht ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

## Antragsfristen

Ein Antrag auf Auszahlung eines Fixkostenzuschusses muss bis spätestens 31. August 2021 eingebracht werden.

Abhängig vom Zeitpunkt der Beantragung des Fixkostenzuschusses sieht die Richtlinie für die Auszahlung des Zuschusses folgende drei Tranchen vor:

- Die **erste Tranche** umfasst höchstens ein Drittel des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses und kann ab 20. Mai 2020 beantragt werden.
- Die **zweite Tranche** umfasst zusätzlich höchstens ein Drittel und damit insgesamt maximal zwei Drittel des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses. Diese kann ab 19. August 2020 beantragt werden. Sofern die Beantragung der zweiten Tranche bereits auf qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen aufbaut, kann mit der zweiten Tranche bereits der gesamte Fixkostenzuschuss beantragt werden.
- Die **dritte Tranche** kann ab 19. November 2020 beantragt werden. Diese Tranche umfasst entweder das letzte Drittel des Fixkostenzuschusses oder eben den gesamten Fixkostenzuschuss.

## Antragstellung

Ein Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses kann ausschließlich bei der COFAG eingebracht werden und hat über FinanzOnline zu erfolgen.

An sich hätte der Unternehmer den Antrag selbst über FinanzOnline einzubringen. Allerdings schränkt die Richtlinie die eigenständige Beantragung des Fixkostenzuschusses auf die erste Tranche ein und lässt dies auch nur dann zu, wenn der beantragte Zuschuss für die erste Tranche nicht mehr als EUR 12.000,00 beträgt.

Die Richtlinie verlangt grundsätzlich eine Bestätigung der Höhe der Umsatzaufälle und der Fixkosten durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sowie das Einbringen des Antrages durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Vom Unternehmer gegenüber seinem steuerlichen Vertreter für FinanzOnline erteilte Vollmachten gelten nach der Richtlinie auch für die Beantragung von Fixkostenzuschüssen. Der Unternehmer hat seinem Vertreter im Rahmen der Beauftragung zur Einbringung eines Antrags auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses zu erklären, dass er die gemäß Fixkostenzuschussrichtlinie ihm auferlegten Pflichten einhält.

## Persönliche Voraussetzungen für den Bezug eines Fixkostenzuschusses

Zuschussberechtigt sind nur Unternehmen, die in den letzten drei veranlagten Jahren bescheidmäßig festgestellt keine aggressive Steuerplanung betrieben haben und über die in den letzten fünf Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe verhängt worden ist, wenn sie

- a) einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben,
- b) eine „wesentliche operative Tätigkeit“ in Österreich ausüben und
- c) mit dieser Tätigkeit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb jeweils im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen.

Es wird davon auszugehen sein, dass eine „wesentliche operative Tätigkeit“ bereits dann vorliegen wird, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes tatbestandsmäßig erzielt werden und die zuschussrelevanten Fixkosten den in der Richtlinie festgelegten Mindestbetrag eines Fixkostenzuschusses von EUR 2.000,00 übersteigen.

## Unternehmen in Schwierigkeiten

Von der Beantragung eines Fixkostenzuschusses ausgeschlossen sind unter anderem Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung der EU in Schwierigkeiten befunden haben. Dies betrifft unter anderem

- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgrund von Verlusten verloren haben,
- **offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften**, bei denen mehr als die Hälfte der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sind,
- insolvente **Unternehmen** oder Unternehmen, bei denen die Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum 31.12.2019 vorgelegen sind sowie
- **Unternehmen, die kein KMU** sind und bei denen in den letzten beiden Jahren der buchwertbasierte Verschuldungsgrad mehr als 7,5 betrug und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens unter 1,0 lag.

Auf Grund dieser Anforderung werden viele kleine, nicht insolvenzgefährdete Kapitalgesellschaften aus dem Kreis der möglichen Begünstigten für einen Fixkostenzuschuss herausfallen, weil diese zum 31.12.2019 ein negatives Eigenkapital ausweisen.

Bei Einzelunternehmen mit einem hohen negativen Eigenkapital zum 31.12.2019 wird die COFAG wohl Nachweise einfordern müssen, ob zum 31.12.2019 die Zahlungsfähigkeit noch bestanden hat. Es ist davon auszugehen, dass der betreffende Unternehmer jedenfalls diesbezüglich eine entsprechende Erklärung abzugeben hat, wie dies bei der Beantragung einer Garantie für einen Überbrückungskredit auf Grundlage der Richtlinien zum Corona-Hilfsfonds der Fall ist.

## Zuschussbegründender Umsatzausfall und Umsatzdefinition

Der für einen Fixkostenzuschuss relevante Umsatzausfall muss im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 eingetreten sein.

Für die Berechnung des Umsatzausfalls sind grundsätzlich die Waren- und Leistungserlöse sowie nach § 109a EStG meldepflichtige Betriebseinnahmen maßgeblich, wie sie gemäß Kennzahl 9040 der Beilage zur Einkommensteuererklärung für Kleinbetriebe und der Körperschaftsteuererklärung sowie gemäß Kennzahl 9050 der Beilage zur Einkommensteuererklärung für Kleinbetriebe anzugeben sind.

Da der für einen Fixkostenzuschuss begründende Umsatzausfall im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 eingetreten sein muss, sind sowohl der Umsatzeinbruch wie auch die Höhe der relevanten Fixkosten dann bestmöglich zu schätzen, wenn im Zeitpunkt der Beantragung der ersten und der zweiten Tranche für den gewählten Betrachtungszeitraum noch keine qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen vorliegen.

Ist der Umsatzausfall für den Antrag eines Fixkostenzuschusses zur Auszahlung im Rahmen der ersten Tranche zu schätzen, dann ist abweichend auf die Umsätze gemäß Umsatzsteuergesetz abzustellen. Gemäß dieser Vorgabe wären in diesem Fall zum Beispiel Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen bei einer erforderlichen Schätzung des Umsatzausfalls in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Betriebsleistung eines Unternehmens wesentlich beeinflussenden Bestandsveränderungen sind weder für die Bestimmung des Umsatzausfalls auf Grundlage qualifizierter Daten aus dem Rechnungswesen noch im Zuge einer Schätzung relevant.

## Betrachtungszeitraum für die Bestimmung des Umsatzausfalls

Für die Bestimmung der Höhe des Umsatzausfalls ist ein Betrachtungszeitraum festzulegen. Die Richtlinie sieht dafür grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten vor:

1. Vergleich der Umsatzerlöse des zweiten Quartals 2020 mit jenen des zweiten Quartals 2019.
2. Maximal drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume aus den folgenden sechs Betrachtungszeiträumen:
  - Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
  - Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
  - Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
  - Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
  - Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
  - Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

In diesem Fall ist der gewählte Gesamtbetrachtungszeitraum mit dem jeweils entsprechenden Zeitraum des Vorjahres zu vergleichen.

Das heißt: Entscheidet man sich für den Beginn des Betrachtungszeitraums mit 16.3.2020, dann ist der Umsatzerlös zum Beispiel vom 16.3.2020 bis 15.6.2020 mit dem Umsatzerlös vom 16.3.2019 bis 15.6.2019 zu vergleichen.

Entschließt man sich für einen Gesamtbetrachtungszeitraum, der beispielsweise nur einen oder zwei Betrachtungszeiträume umfasst, dann bewirkt diese Verkürzung des Betrachtungszeitraums gleichzeitig auch eine Reduktion der Höhe jener Fixkosten, für die ein Zuschuss beantragt werden könnte.

## Höhe des Fixkostenzuschusses

Die Höhe des Fixkostenzuschusses ist vom Ausmaß des Umsatzausfalls abhängig und hat den Betrag von insgesamt EUR 2.000,00 zu übersteigen. Der Fixkostenzuschuss beträgt

- 25 % bei einem Umsatzausfall von 40 % bis 60 %;
- 50 % bei einem Umsatzausfall von über 60 % bis 80 % und
- 75 % bei einem Umsatzausfall von über 80 % bis 100 %.

Dazu folgende Überlegung anhand von zwei Fallbeispielen:

**Fall 1:** Hat ein Unternehmer wegen einer Betriebschließung auf Grund von COVID-19 für eine Hälfte des Betrachtungszeitraums einen Umsatz von Null und für die nachfolgende Hälfte des Betrachtungszeitraums einen Umsatz wieder in Höhe des Vorjahres, dann beträgt der Umsatzausfall für den gesamten Betrachtungszeitraum 50 %. Der betreffende Unternehmer kann bei Vorliegen aller übrigen insbesondere persönlichen Voraussetzungen daher einen Zuschuss in Höhe von 25 % der relevanten Fixkosten erhalten.

**Fall 2:** Gelingt es dem betreffenden Unternehmer gemäß Fall 1 nach der Wiedereröffnung seines Betriebes für die zweite Hälfte einen Umsatz von 121 % des Vorjahresumsatzes zu erzielen, dann sinkt der Umsatzausfall auf 39,5 %. Damit liegt der Umsatzausfall außerhalb der Bandbreite für den Anspruch auf einen Fixkostenzuschuss.

Der Fall 2 zeigt folgendes auf: Durch eine Einschränkung des Gesamtbetrachtungszeitraums auf einen oder zwei der sechs Betrachtungszeiträume kann unter Umständen ein höherer Fixkostenzuschuss oder überhaupt erst grundsätzlich ein Anspruch auf einen solchen erreicht werden.

Die betragsmäßige Begrenzung hat folgende Konsequenz: Bei einem Umsatzausfall zwischen 40 % und 60 % müssen die Fixkosten im Gesamtbetrachtungszeitraum einen Betrag von EUR 8.000,00 übersteigen, damit ein Antrag erfolgreich auf Zusage eines Fixkostenzuschusses gestellt werden kann. Beträgt hingegen der Umsatzausfall über 80 %, reichen Fixkosten im gesamten Betrachtungszeitraum von EUR 2.667,00 aus, um eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung zu erlangen.

## Ermittlung der zuschussrelevanten Fixkosten

Wird der Umsatzausfall auf Grundlage des zweiten Quartals 2020 ermittelt, sind für die Bestimmung des Fixkostenzuschusses die Fixkosten des Unternehmens „zwischen 16.3.2020 und 15.6.2020 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen“.

Erfolgt hingegen die Berechnung des Umsatzausfalls auf Grundlage der Auswahl von drei Betrachtungszeiträumen aus den vorgegebenen sechs Betrachtungszeiträumen, dann sind nach der Richtlinie „*nur die im entsprechenden Zeitraum angefallenen Fixkosten heranzuziehen*“.

Für die Höhe des Fixkostenzuschusses ist daher nicht nur der konkrete Umsatzausfall abhängig von der Wahl des Betrachtungszeitraumes von Bedeutung, sondern auch die Frage der Abgrenzbarkeit der zuschussrelevanten Fixkosten bezogen auf den gewählten Betrachtungszeitraum. Eine solche sieht die Richtlinie offensichtlich nur vor, wenn das zweite Quartal 2020 als Betrachtungszeitraum gewählt wird. Allerdings können derartige Kosten auch nur dann in diesen Betrachtungszeitraum hinein abgegrenzt werden, wenn diese „*im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 15.9.2020 entstanden*“ sind.

### Zuschussrelevante Fixkosten

Die Richtlinie definiert abschließend einen Katalog an zuschussrelevanten Fixkosten. So zählen beispielsweise Personalaufwendungen nur dann zu den zuschussberechtigten Fixkosten, wenn sich diese ausschließlich auf die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen beziehen. Nicht förderbar sind weiters zum Beispiel Aufwendungen aus der Abschreibung von Gebäuden und Anlagen.

Zu den zuschussrelevanten Fixkosten zählen auch Geschäftsräumlichkeiten, betriebliche Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen für Kredite oder Darlehen, sofern diese nicht von verbundenen Unternehmen gewährt wurden, sowie der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten.

Soweit ersichtlich ist daher eine Geschäftsraummiete, die an ein verbundenes Unternehmen oder an einen Gesellschafter zu zahlen ist, Teil der förderbaren Fixkosten.

Der Katalog der förderbaren Fixkosten sieht abschließend noch Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen vor, sofern diese nicht das Personal betreffen. In diese Fixkostenkategorie werden Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen auf Grundlage von Dauerschuldverhältnissen zu subsumieren sein. Dies betrifft zum Beispiel Kosten für ausgelagerte Leistungen im Bereich des Rechnungswesens, für EDV-Wartungsverträge oder für Qualitätssicherung.

Schließlich sind Fixkosten nur dann zuschussrelevant, wenn diese im Zusammenhang mit einer „*operativen inländischen Tätigkeit*“ stehen. Dementsprechend werden Zuschüsse für Fixkosten nicht beantragt werden können, die sich auf die Vermietung eines Gebäudes oder einer Anlage beziehen.

### Verpflichtungen des Antragstellers

Mit dem Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses hat der Unternehmer diverse Bestätigungen und Erklärungen abzu-

geben. Unter anderem verpflichtet er sich auf Aufforderung der COFAG, des Bundesministeriums für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Gewährung des Fixkostenzuschusses und der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich erscheinen.

Der Unternehmer hat sich im Antrag weiters zu verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze beispielsweise auch über das Instrument der Kurzarbeit zu erhalten.

Wird ein Fixkostenzuschuss gewährt, hat der Einzelunternehmer seine Entnahmen und eine Gesellschaft ihre Gewinnausschüttungen auf die „*wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen*“. Darunter versteht die Richtlinie die Einhaltung folgender Forderungen:

- Beschlüsse von Dividenden- und Gewinnausschüttungen sind in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum 16. März 2021 verboten.
- Bis drei Monate nach der letzten Auszahlung des Fixkostenzuschusses hat eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen.
- Es dürfen keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufgelöst werden, wobei die Richtlinie die Dauer dieses Verbotes nicht näher bestimmt.
- Der Fixkostenzuschuss darf nicht zur Zahlung von Gewinnausschüttungen, zum Rückkauf eigener Aktien oder zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer verwendet werden.

### Schlussbemerkung

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zu dieser Fördermaßnahme zur Verfügung und begleiten Sie bei der Inanspruchnahme. Allerdings gilt auch für diese Maßnahme wie schon für die Kurzarbeit KUA-COVID-19:

Es sind viele Detailfragen offen. Die Antworten darauf werden wir erst im Laufe der Umsetzung geben können, wenn entsprechende Klarstellungen zur Förderrichtlinie veröffentlicht werden.

Aufgrund der offenen Fragen und im Hinblick auf die verschiedenen Parameter, die einen Einfluss auf die Höhe des Fixkostenzuschusses haben, ist eine sorgfältige Ausarbeitung der Datengrundlagen zu empfehlen. Eile erscheint unter diesem Aspekt nur dann geboten, wenn der Fixkostenzuschuss zur Erhaltung der Liquidität von grundlegender Bedeutung ist. Eine Ausnutzung der Antragsfrist, die mit 31. August 2021 großzügig bemessen ist, steht neben der angesprochenen Frage des Finanzierungsbedarfs lediglich die aktuelle Begrenzung dieser Förderung mit Gesamtmittel in Höhe von EUR 8 Mrd. entgegen.